

Satzung des Vereins Heuneburg-Museum e.V.

I. Zweck des Vereins

§1

Der Name des Vereins lautet "Verein Heuneburg-Museum e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz ist Herbertingen-Hundersingen. Seine Aufgabe ist, die geschichtlichen Denkmale seines Arbeitsgebietes zu pflegen und sich für ihre Erhaltung einzusetzen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie sie in § 2 der Satzung näher beschrieben sind. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den Einzugsbereich der Heuneburg, der etwa durch die Streuung der dazugehörigen Grabhügel gekennzeichnet ist.

Der Verein macht die Ergebnisse der Heuneburgforschung der Öffentlichkeit zugänglich und wird aufklärend wirken durch

1. Vorträge, Exkursionen, Tagungen.
2. Unterstützung der Heuneburg-Museen (Keltenmuseen, Heuneburgmuseum und Freilichtmuseum) bei Sonderausstellungen und Veranstaltungen. Erwerb und Restauration von Ausstellungstücken für die Museen. Beschaffung von Einrichtungen zur Präsentation der wissenschaftlichen Ergebnisse und archäologischen Funde. Unterstützung bei der Finanzierung von Rekonstruktionen.
3. Unterstützung bei der Unterhaltung eines archäologisch-historischen Wanderweges, und Pflege der archäologischen Denkmale in der Umgebung der Heuneburg. (Grabhügel, Viereckschanzen und weitere Bodendenkmale)

4. Herausgabe von Publikationen und -Schriften zur Heuneburg und zu geschichtlichen Denkmälern in Ihrer Umgebung. Unterstützung öffentlicher Institutionen und Personen bei der Herausgabe von wissenschaftlichen Schriften zur Geschichte und Erforschung der Heuneburg.
5. Er unterstützt die staatlichen Organe der Heimat- und Denkmalpflege.

§ 3

Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Weiterhin können Personenvereinigungen, Firmen oder Körperschaften Mitglied werden. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ausschluss;
- b) durch Austritt;
- c) durch Tod.

über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Organe des Vereins

§ 5

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand, den Ausschuss und die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§6

Der Vorstand besteht aus dem

ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
Kassenverwalter,
Schriftführer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenverwalter und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt

Abweichend von dieser Wahldauer werden erstmalig bei der nächsten anstehenden Wahl 2 Vorstandsmitglieder erstmals nur für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Nach Ablauf dieses Jahres soll die Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder auf ebenfalls 3 Jahre erfolgen. Damit soll erreicht werden, dass bei nachfolgenden Wahlen immer 2 Mitglieder aus dem bestehenden Vorstand noch 1 Jahr zur Verfügung stehen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schriftführer beurkundet. Der 1. Vorsitzende ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

Der Vorstand ist für über Kreditaufnahmen bis zu 2.000 € zuständig. Über Kreditaufnahmen ist der Ausschuss bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung je für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Auch bei der Wahl der vier weiteren Ausschussmitglieder werden abweichend von der Wahldauer von 3 Jahren erstmalig bei der nächsten anstehenden Wahl 2 Mitglieder nur für 1 Jahr gewählt. Danach soll die Wahl dieser Ausschussmitglieder auf ebenfalls 3 Jahre erfolgen. Damit soll erreicht werden, dass bei nachfolgenden Wahlen immer 2 Mitglieder aus dem bestehenden Ausschuss (plus 2 Personen aus dem Vorstand) noch mindestens 1 Jahr zur Verfügung stehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, zu den Ausschusssitzungen entsprechende Fachleute und sachkundige Personen einzuladen, oder Arbeitskreise für verschiedene Aufgaben zu bilden. Der Leiter der Arbeitskreise und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereins. Die Leiter der Arbeitskreise legen dem Vereinsausschuss Rechenschaft ab.

Dem Ausschuss gehört außerdem in beratender Funktion an: Der für die Heuneburg zuständige Archäologe bzw. sein Stellvertreter vom Regierungspräsidium Tübingen (z. Z. Referat 25) und die oder der Vertreter/in, der in der Gemeinde für die Museen zuständig ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch weitere vier stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Stichentscheid. Der Ausschuss muss einberufen werden, so oft die Geschäfte es angezeigt sein lassen, oder wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder es verlangt.

§ 8

Dem Ausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Insbesondere kommt ihm

die Beschlussfassung über Ehrungen zu. Er ist für Kreditaufnahmen ab 2000,-- bis 5000,-- € zuständig.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen. Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Herbertingen wohnen, werden schriftlich eingeladen.

§ 10

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über Änderung der Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens 20 Mitglieder bei der Versammlung anwesend sein. Dem Vorsitzenden, kommt der Stichtscheid zu, bei Abwesenheit seinem Stellvertreter.

§ 11

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenverwalters und des Schriftführers sowie des Ausschusses;
2. die Beschlussfassung über etwaige Kreditaufnahmen über 5000,-- €;
3. die Beratung und Beschlussfassung wichtiger Anträge und Vorschläge einschließlich Satzungsänderungen und Veränderung der

Mitgliedsbeiträge.

4. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
5. die Entlastung des Vorstands und Kassiers.
6. die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung.

§ 12

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB und der Schriftführer haben zusammen für sorgfältige Aufzeichnung und Aufbewahrung der dem Verein gehörenden Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände zu sorgen. Der Schriftführer hat über alle Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Ausschusses Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr als Jahresbericht vorzutragen ist.

§ 13

Die Führung der Kasse und Rechnungslegung ist Aufgabe des Kassenverwalters. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins alljährlich rechtzeitig Rechnung zu legen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Auf Verlangen des Ausschusses hat er einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu fertigen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Rechnungsabschluss wird vor jeder Mitgliederversammlung von den Rechnungsprüfern geprüft. Ein Bericht darüber erfolgt in der Mitgliederversammlung.

III. Auflösung

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Herbertingen mit der Bedingung zu, dass sie sich verpflichtet, dieses den Museen der Heuneburg als Ganzes zugänglich zu machen. Insbesondere dann, wenn die Betriebsträgerschaft der Museen zu einem anderen Betriebsträger wechselt. Sollte sich nach Auflösung des

Vereins ein neuer Verein mit weitgehend übereinstimmender Zielsetzung des jetzigen Vereins bilden, so kann die Gemeinde auch diesem das Vermögen übertragen. Bis dahin bleibt die Verwaltung des Vermögens bei der Gemeinde Herbertingen. Sollte die Annahme abgelehnt werden, so fällt das Vermögen unter den gleichen Bedingungen dem Landkreis Sigmaringen zu.

§ 15

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragsverfahrens oder durch die zuständige Finanzbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.